

Hochschulische Mitteilung 03/2025

Berufungsordnung HöMS vom 21. Mai 2025, bekanntgemacht am 28.05.2025, in Kraft getreten am 29.05.2025

Aufgrund des § 69 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 111 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024, Nr. 56), beschließt der Senat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit mit Genehmigung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit die nachfolgende Ordnung zur Durchführung von Berufungsverfahren zur Einstellung von Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Berufungsordnung HöMS).

Ordnung

zur Durchführung von Berufungsverfahren zur Einstellung von Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Berufungsordnung HöMS)

Die Ordnung gilt für Einstellungen von Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sowie für Versetzungen an diese. Sie findet keine Anwendung auf Abordnungen.

§ 1

Ausschreibung

- (1) Das Dekanat legt nach Mitteilung der Präsidentin oder des Präsidenten über eine verfügbare Stelle fest, für welches Studienfach bzw. welche Studienfächer und welchen Campus ausgeschrieben werden soll.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident schreibt die Stelle nach Abstimmung mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz aus.
- (3) In der Ausschreibung müssen Besoldungsgruppe, Funktion, Fachgebiet bzw. Studienfach / Studienfächer, der Campus, die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Einstellungstermin benannt sowie der Aufgabenbereich und die Qualifikationsanforderungen beschrieben werden.
- (4) Gehen keine oder nicht genügend Bewerbungen ein, kann die Ausschreibung unter den genannten Voraussetzungen wiederholt werden. Von einer erneuten

Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn aufgrund fächerspezifischer Besonderheiten kein größerer Bewerberkreis zu erwarten ist und eine Wiederholung der Ausschreibung kein anderes Ergebnis erwarten lässt.

(5) Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung nach § 69 Abs. 2 HessHG bedarf der Zustimmung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

§ 2

Berufungsverfahren

(1) Gemäß § 69 Abs. 3 HessHG setzt das Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidenten eine Berufungskommission ein. Des Weiteren bestimmt das Dekanat ebenfalls im Einvernehmen mit dem Präsidenten auch den Vorsitz der Berufungskommission.

Der Berufungskommission gehören an:

- 3 Mitglieder der Professorengruppe und
- 2 Studierende.

Entsprechend der Aufgabenstellung der zu besetzenden Professur können der Berufungskommission auch andere Mitglieder aus dem eigenen Fachbereich, Mitglieder aus anderen Fachbereichen oder auswärtige Mitglieder angehören.

Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:

- die Gleichstellungsbeauftragte,
- sofern die Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen vorliegt, die Inklusionsbeauftragte oder der Inklusionsbeauftragte (§ 181 SGB IX),
- eine Vertretung des Hochschuldidaktischen Dienstes,
- eine Vertretung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz sowie
- Berufsbeauftragte nach § 3.

Die Bestimmungen zum Berufungsverfahren gelten für die Besetzung von freien und freiwerdenden Stellen von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Berufungskommission anstelle der Mitglieder der Professorengruppe Mitglieder der Gruppe der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten angehören können.

Die Mitglieder der Berufungskommission unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(3) Im Berufungsverfahren ist auf der Grundlage der Ausschreibung, orientiert an den gesetzlichen Aufgaben der Hochschule und an den besonderen Anforderungen der

Studienordnungen, zu prüfen und schriftlich zu begründen, welche Bewerberinnen und Bewerber die geforderten Qualifikationen erfüllen. Dazu wird von der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrkraft, die aus dem Bereich des ausgeschriebenen Studienfaches bzw. der Studienfächer stammt, eine zusammenfassende Übersicht erstellt. Auf dieser Grundlage ist durch die Kommission festzulegen, welche Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen werden.

(4) Die Probelehrveranstaltung ist hochschulöffentlich und vorher bekannt zu machen. Sie dient dem Nachweis der für die Wahrnehmung der ausgeschriebenen Funktion notwendigen

- fachlichen und wissenschaftlichen Qualifikationen,
- persönlichen, insbesondere sozialen Eignung und
- didaktisch-methodischen sowie pädagogischen Fähigkeiten.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission dazu aufgefordert, eine Woche vor der Probelehrveranstaltung ein Exposé über die beabsichtigte Gestaltung der Lehrveranstaltung abzugeben. Dieses ist bei der Gesamtbewertung der Probelehrveranstaltung mit zu berücksichtigen. Der Berufungsausschuss kann bei Bedarf eine interne oder externe Begutachtung des Exposés veranlassen.

(6) Ist auf Grund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie anderer einschlägiger Rechtsvorschriften oder darauf gegründeter behördlicher Empfehlungen oder aus anderem wichtigen Grund die Durchführung einer Probelehrveranstaltung in Anwesenheit einer Studiengruppe nicht möglich oder nicht tunlich, kann die Berufungskommission die Durchführung der Probelehrveranstaltung in einem Online-Format vorsehen.

(7) Auf die Probelehrveranstaltung kann verzichtet werden bei Personen, die bereits in der Lehre als hauptamtliche Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung oder der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit tätig sind oder waren.

(8) Im Anschluss an die jeweilige Probelehrveranstaltung findet ein nichtöffentliches Vorstellungsgespräch zur weiteren Beurteilung der Qualifikation und der Einstellungs-voraussetzungen statt. Die Bereitschaft, Forschungsaufgaben zu übernehmen, kann berücksichtigt werden. Die Probelehrveranstaltung und das Vorstellungsgespräch werden protokolliert.

(9) Dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz sind vor Festsetzung der jeweiligen Termine eine tabellarische Übersicht mit allen wesentlichen Bewerbungsdaten und auf Anforderung weitere Bewerbungsunterlagen mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen.

(10) Abweichungen nach § 69 Abs. 7 HessHG bedürfen der Zustimmung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

§3

Berufungsbeauftragte

(1) Die Hochschulleitung kann nach § 69 Abs. 3 S. 5 HessHG Berufungsbeauftragte benennen, die der Hochschulleitung, den Fachbereichen und der Berufungs-

kommission in Rechts- und Verfahrensfragen beratend zur Seite stehen. Berufungsbeauftragte begleiten das Berufungsverfahren zur Qualitätssicherung und Entwicklungen von Standards zur Verbesserung des Verfahrens.

(2) Die Berufungsbeauftragten berichten der Hochschulleitung regelmäßig über den jeweiligen Verfahrensstand in den Berufungsverfahren.

§ 4

Einstellungsvorschlag

(1) Die Berufungsliste wird auf Grundlage des § 69 Abs. 4 HessHG erstellt.

(2) Der Einstellungsvorschlag und die Reihenfolge sind zu begründen. Im Ergebnis ist deutlich zu machen, welche Bewerberin oder welcher Bewerber als Hochschullehrkraft eingestellt werden soll.

(3) Nach Beschluss des Fachbereichsrates und der Stellungnahme des Senats ist der Einstellungsvorschlag mit allen Bewerbungsunterlagen durch die Präsidentin oder den Präsidenten an das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz zur Erteilung des Rufes weiterzuleiten. Die Präsidentin oder der Präsident ist hierbei nicht an die Reihenfolge der Rangliste gebunden.

§ 5

Geltungsdauer

Die Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule in Kraft.